

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr. 4 vom 21. Januar 2020

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Nutzungsänderung eines bestehenden Büro- und Gewerbegebäudes  
für einen Elektrofachbetrieb (Schwerpunkt erneuerbare Energien)  
sowie Errichtung eines Carports und einer Schallschutzwand  
Gewerbestraße 12, Gemarkung Ainring, Flurstück 2923 ..... 1

#### Markt Teisendorf

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 ..... 2

Bebauungsplan Erweiterung Oberwurzen II  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB - ..... 3

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf  
über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch  
des Bebauungsplanes „Roßdorf West“ ..... 4

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Teisendorf  
(Kostensatzung)  
Vom 1. August 2019 ..... 5

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf  
(Kindertageseinrichtungensatzung)  
Vom 2. September 2019 ..... 6

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung  
der gemeindlichen Schwimmbäder  
Teisendorf und Neukirchen am Teisenberg  
Vom 13. Januar 2020 ..... 7

#### Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze;  
Ertüchtigung und Erweiterung der Beschneiungsanlage Göttschen  
an der Kollertradte 17 in Bischofswiesen  
(Fl.-Nr. 397, 404, 619, 620, 623, 627, 629, 630, 631, 631/6, 632, 633, 633/1,  
634, 634/1, 634/4, 635, 636, 640, 2058 Gemarkung Bischofswiesen) ..... 8

#### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung zum Beschluss über  
die 21. Änderung des Flächennutzungsplans und  
die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg“  
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... 9

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Inkraftsetzung  
der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“;  
Rückwirkende Inkraftsetzung  
gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ..... 10

#### Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Kehlstein, Fahrpreise Saison 2020 ..... 11

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Nutzungsänderung eines bestehenden Büro- und Gewerbegebäudes für einen Elektrofachbetrieb (Schwerpunkt erneuerbare Energien) sowie Errichtung eines Carports und einer Schallschutzwand Gewerbestraße 12, Gemarkung Ainring, Flurstück 2923

Mit Bescheid vom 21.11.2019, Az. BV 90/2019, wurde für **XXX\*** für den Antrag „Nutzungsänderung eines bestehenden Büro- und Gewerbegebäudes für einen Elektrofachbetrieb (Schwerpunkt erneuerbare Energien) sowie Errichtung eines Carports und einer Schallschutzwand“, Ainring, Gewerbestraße 12, Gemarkung Ainring, Flurstück 2923 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

#### öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2910/22, 2921, 2921/2, 2924, 2924/1, der Gemarkung Ainring zugestellt.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Bayerstr. 30, 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 – 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 – 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-571, wird empfohlen.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-571).

Bad Reichenhall, den 9. Januar 2020  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Gabner**, Landrat

## Markt Teisendorf

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2020 – in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2019 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2020 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2020, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- Am 15. August 2020 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
- Am 15. Februar und 15. August 2020 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2020 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2018 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

##### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Markt Teisendorf \* Poststr. 14 \* 83317 Teisendorf** einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Markt Teisendorf und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

##### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Markt Teisendorf und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007, S. 390) wurde im Bereich der Kommunalabgaben ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.**

Teisendorf, den 15. Januar 2020  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

## Markt Teisendorf

### **Bebauungsplan Erweiterung Oberwurzen II Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB –**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die Erweiterung des Bebauungsplanes Oberwurzen II als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch durchgeführt. Mit der Erweiterung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere 14 Bauparzellen westlich des bereits bestehenden Baugebietes Oberwurzen II geschaffen werden. Die neuen Bauparzellen dienen der Befriedungen des Wohnbedarfs für die einheimische Bevölkerung. Die Vergabe erfolgt nach den Richtlinien des Ansässigenmodells.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erweiterung des Bebauungsplanes Oberwurzen II in Kraft.

Jedermann kann die Verfahrensunterlagen (Änderungsplan, Satzung, Begründung, Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweise:**

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 21. Januar 2020  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

## Markt Teisendorf

### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Roßdorf West“**

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für sieben Bauparzellen westlich Roßdorf geschaffen werden. Drei Parzellen können im Rahmen des Ansiedlungsmodells des Marktes Teisendorf vergeben werden.

Die ursprüngliche öffentliche Auslegung der o. g. Bauleitplanung wurde in der Zeit vom 24.7.2019 bis 26.8.2019 durchgeführt. Während der Auslegungsfrist sind keine Stellungnahmen eingegangen. Allerdings musste die Planung aufgrund der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden geändert werden. Die Änderungen haben eine erneute öffentliche Auslegung sowie eine erneute Beteiligung der Behörden zur Folge. Die überarbeitete Planung liegt nun vor und wird in der Zeit vom

**29. Januar 2020 bis 2. März 2020**

erneut öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: [markt.teisendorf.de](http://markt.teisendorf.de) erfolgen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gemäß § 13b BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

#### **Es wird auf folgendes hingewiesen:**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 21. Januar 2020  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

## Markt Teisendorf

### Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Teisendorf (Kostensatzung) Vom 1. August 2019

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) erlässt der Markt Teisendorf folgende

#### Satzung:

#### § 1 Grundsatz

Der Markt Teisendorf erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend €.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 6. Mai 2013 außer Kraft.

Teisendorf, den 1. August 2019  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

#### Anlage

#### -Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)-

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlung</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15,00 bis 600,00 €
	001	<b>Beglaubigungen<sup>1</sup></b>	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Wirkungskreis zurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst erstellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst erstellt sind	5,00 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 € bis 75,00 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtlichen Büchern</b>	
		Einsicht in Akten und Büchern, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €

		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne, die Gewährung von Einsicht in Niederschriften über öffentliche Gemeinderatssitzungen und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	
	004	<b>Fristverlängerungen</b>	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 60,00 €
	005	<b>Zweitschriften<sup>2</sup></b>	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00 €
	006	<b>Niederschriften</b>	
		Niederschriften	7,50 € bis 75,00 € für jede angefangene Stunde
	007	<b>Vervielfältigungen und Auszüge aus Akten, Büchern oder sonstigen amtlichen Unterlagen</b>	
		1. Fotokopien und Ausdrucke (schwarz/weiß) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	0,50 €, ab 5. Seite 0,30 € 1,00 €, ab 5. Seite 0,70 €
		2. Farbausdrucke je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	1,00 €, ab 5. Seite 0,50 € 1,50 €, ab 5. Seite 1,00 €
		3. Anfertigung der Kopie besonders zeitaufwendig	Gebühr kann auf das Fünffache erhöht werden
	008	<b>Bereitstellung von Dokumenten auf elektronischem Weg (E-Mail, Datenträger)</b>	
		Kosten der Bereitstellung	2,50 €
	009	<b>Benutzung des gemeindlichen Archivs</b>	
		1. – gemeindliches Interesse – für Zwecke der Kommunalverwaltung – der Bildung – allgemeiner, insbesondere historischer Informationsvermittlung sowie – der Erfüllung der Aufgaben von Forschung und Wissenschaft	Gebührenfrei
		2. Benutzung des Archivs bei Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft	je angefangene halbe Stunde 17,00 €
		3. Kopien, Abzüge, E-Mail. Abgabe auf Datenträger	Kosten nach den Tarif-Nr. 001 – 008
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>02</b>		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10,00 bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei. Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller das Marktwappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für den Markt Teisendorf ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse der Stadt an der Verwendung

			ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Marktwappens führt, dem Ansehen des Marktes Teisendorf dient.
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150,00 €
		2. Anwendungen der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32 und 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34 und 35 VwZVG)	50,00 bis 2.500,00 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  bei Geldansprüchen  sonst	50 % der Pfändungsgebühr nach Art. 339 Abs. 3 AO, mindestens 10,00 €  12,50 bis 200,00 €
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>3</sup>	5,00 €
	032	Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00 €
	033	Erteilung einer Hundesteuermarke als Ersatz nach Abhandenkommen	5,00 €
		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>01</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
<b>11</b>		<b>Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung</b>	
	110	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 bis 1.250,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>4</sup>	15,00 bis 600,00 €
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
		Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau –FBV–)	
	120	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15,00 bis 1.000,00 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBF)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBF)	15,00 bis 1.000,00 €
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen</b>	
<b>61</b>		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 5</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,00 bis 1.000,00 €

	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) <sup>5</sup>	25,00 €
	617	Prüfung eines Entwässerungsplanes nach § 10 Abs. 2 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Teisendorf (Entwässerungssatzung –EWS–)	50,00 bis 500,00 €
	618	Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO	
		1. Erklärung, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist (Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO)	kostenfrei
		2. vorzeitige Mitteilung bezüglich Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO) auf Antrag des Bauherrn	50,00 €
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen – und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10,00 bis 150,00 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 bis 600,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 bis 2.500,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für die öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>67</b>		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 bis 375,00 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,00 bis 75,00 €
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>6</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 bis 400,00 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>7</sup>	10,00 bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 bis 600,00 €
<b>73</b>		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00 bis 150,00 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>8</sup>	10,00 bis 150,00 €
<b>76</b>		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b>	
		einschl. Abwasserbeseitigung	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10,00 bis 200,00 €

<sup>1</sup> Die Beglaubigungen von Ablichtungen eigener, ab dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden –BayRS 2010-1-1-I vom 05.05.2003, GVBl. S. 528- in Verbindung mit Art. 33 und 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<sup>2</sup> Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragsteller die Aufnahme zur Niederschrift wünscht.

<sup>3</sup> Gilt auch für die Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3 AO.

<sup>4</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>5</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>6</sup> Gilt für die Tarifgruppe 7.

<sup>7</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.



<sup>8</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Bek. Nr. 6

## **Markt Teisendorf**

### **Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf (Kindertageseinrichtungensatzung) Vom 2. September 2019**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Teisendorf folgende

#### **Satzung:**

#### **Erster Teil: Allgemeines**

##### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt Teisendorf betreibt ihre Kindertageseinrichtungen,
  - a) den Kindergarten Neukirchen
  - b) den Waldkindergarten Teisendorf und
  - c) den Kindergarten Mehringals eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindergärten sind im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung bestimmt.

##### **§ 2**

#### **Personal**

- (1) Der Markt Teisendorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

##### **§ 3**

#### **Beiräte**

- (1) Für Kindergärten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

#### **Zweiter Teil:**

#### **Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

##### **§ 4**

#### **Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in einer Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen
  - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen.
  - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig sind.
  - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
  - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
  - e) Altersstufe der Kinder (Ältere sollen Jüngeren vorgezogen werden).
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
- (4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

##### **§ 5**

#### **Nachweis der ärztlichen Untersuchung und Kinderschutz**

- (1) Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliches Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen alt sein.
- (2) Bei der Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob seitens der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

### **Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss**

#### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der/des Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Während der letzten drei Monate eines Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

#### **§ 7 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnungsfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

#### **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

### **Vierter Teil: Sonstiges**

#### **§ 9 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach Beschlussfassung des Marktes Teisendorf festgesetzt. Für die Kindertageseinrichtungen gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden/Woche, bzw. vier Stunden täglich, wobei
  - a) für die Kindergärten Neukirchen und Mehring die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr und
  - b) für den Waldkindergarten die Zeit zwischen 08:15 Uhr und 12:15 Uhr als Kernzeit gilt, in der alle Kinder anwesend sein müssen, um den Bildungs- und Erziehungsplan umsetzen zu können.
- (2) Die Ferien und Schließzeiten werden vom Träger des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.

#### **§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden nach Bedarf in Absprache mit der Kindertageseinrichtung, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

#### **§ 11 Betreuung und Aufsichtspflicht**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit persönlicher Übergabe des Kindes im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung an das pädagogische Personal und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen das Kind im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben. Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung mit Personensorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

#### **§ 12 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

#### **§ 13 Haftung**

- (1) Der Markt Teisendorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Teisendorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Teisendorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**Fünfter Teil:  
Schlussbestimmungen**

**§ 14  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6.6.2016 außer Kraft.

Teisendorf, den 2. September 2019  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

**Markt Teisendorf**

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Schwimmbäder  
Teisendorf und Neukirchen am Teisenberg  
Vom 13. Januar 2020**

Der Markt Teisendorf erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 4.2.1977 (GVBl. S. 82) folgende, mit Schreiben vom Landratsamt Berchtesgadener Land vom 17.5.1979, Az. II/3-3/026-2 rechtsaufrechtlich genehmigte

**Satzung:**

**§ 1**

Der Markt Teisendorf erhebt zur Deckung der Kosten für die Benutzung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen Gebühren.

**§ 2**

**Gebührenarten**

1. Die Gebühren werden durch Lösung einer Eintrittskarte oder durch Zahlung gegen Gebührenquittung entrichtet.
2. Es werden die Einzel-, Saisoneinzel- und Saisonfamilienkarten ausgegeben.
3. Einzelkarten berechtigen zum einmaligem Eintritt und verfallen beim Verlassen der Badeanstalt.
4. Saisonfamilienkarten gelten für Ehepaare und deren Kindere unter 18 Jahren während der gesamten Badesaison eines Kalenderjahres.
5. Saisoneinzelkarten gelten während der gesamten Badesaison eines Kalenderjahres.
6. Saisonfamilienkarten berechtigen zum beliebig often Eintritt während der Gültigkeitsdauer.
7. Eintrittskarten gelten nicht für Sonderveranstaltungen. Sie berechtigen zum Aufenthalt im den gemeindlichem Schwimmbädern Teisendorf und Neukirchen a. T. und zum Benutzen der Wechselkabinen.

**§ 3**

**Gebührenpflicht**

1. Der Eintrittspreis ist von jeder Person, die die Badeanlage betreten will, zu entrichten.
2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Zutritt; sie müssen in Begleitung einer erwachsenen Person sein.
3. Wird eine Person ohne gültige Eintrittskarte angetroffen, so ist sie verpflichtet, die doppelte Gebühr einer Tageskarte zu entrichten.
4. Das Badepersonal ist zur Kontrolle verpflichtet.

**§ 4**

**Gebührensätze**

1. Einzelkarten
  - a) Erwachsene 3,00 €
  - b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren 1,50 €  
Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen mit entsprechendem Nachweis  
Schwerbehinderte mit Ausweis  
Schüler und Studenten bis zum 27. Lebensjahr mit Ausweis  
Jugendleiter mit Ausweis  
Inhaber Bayer. Ehrenamtskarte
  - c) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten mit Merkzeichen B hat kostenfreien Eintritt.
  - d) Gästeeintritte mit entsprechender Berechtigung
    - Kinder 1,00 €
    - Erwachsene 1,50 €
2. Saisonkarten
  - a) Erwachsene 40,00 €
  - b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren 20,00 €  
Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen mit entsprechendem Nachweis  
Schwerbehinderte mit Ausweis  
Schüler und Studenten bis zum 27. Lebensjahr mit Ausweis  
Jugendleiter mit Ausweis  
Inhaber Bayer. Ehrenamtskarte
  - c) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten mit Merkzeichen B hat kostenfreien Eintritt.
  - d) Familienkarte 60,00 €
3. Liegestuhlgebühr je Badebesuch 2,00 €

## § 5 Bewehrung

Eine Gebührenhinterziehung, Gebührenverkürzung oder Gebührengefährdung wird nach den Bestimmungen der Art. 14 – 16 des Kommunalabgabengesetzes geahndet.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4.8.2014 außer Kraft.

Teisendorf, den 13. Januar 2020  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

### Gemeinde Bischofswiesen

#### Vollzug der Wassergesetze; Ertüchtigung und Erweiterung der Beschneiungsanlage Götschen an der Kollertradte 17 in Bischofswiesen (FI.-Nr. 397, 404, 619, 620, 623, 627, 629, 630, 631, 631/6, 632, 633, 633/1, 634, 634/1, 634/4, 635, 636, 640, 2058 Gemarkung Bischofswiesen)

Die Gemeinde Bischofswiesen hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Ertüchtigung und Erweiterung der Beschneiungsanlage Götschen gestellt. Mit dem gestellten Antrag wurde zudem die vorzeitige Genehmigung der Rodungsmaßnahmen beantragt.

Für das Vorhaben ergeben sich folgende wasserrechtliche Zulassungstatbestände:

- 1. Genehmigung der Ertüchtigung und Erweiterung der Beschneiungsanlage (Art. 35 BayWG):**
  - a) Neue Speiseleitung vom Speicherteich zur Pumpstation
  - b) Modernisierung der Pumpstation (Austausch der vertikalen Hochdruckpumpen durch horizontale Hochdruckpumpen; Installation von Vordruckpumpen und Rückspülfiltern)
  - c) Neubau Druckerhöhungsstation mit Holzstadel
  - d) Austausch Glasfaser-Steuerkabel durch Kupferkabel
  - e) Austausch von 45 Schneischächten und 1.500 lfm Stichleitung (DN 80) für Victaulik-Kupplungen
  - f) Neue Schneileitung im oberen Bereich
  - g) Erweiterung Beschneiungsanlage (1,1 ha) durch zusätzlichen Strang (Piste für neue Sportarten) sowie Verbindung dieser Leitung mit dem Bestandsleitungsnetz
  - h) Erweiterung der Schneilanzen und Propellerschneeerzeuger
  - i) Verbesserung Stromversorgung (leistungsfähigere Trafos an Hauptpump-(2x 1.000 kVA) und Druckerhöhungsstation (400 kVA))
  - j) Verlegung eines Mittelspannungskabels vom Mehrzweckgebäude zur Mittelstation (gleichlaufend mit zu ersetzendem Steuerkabel)
  - k) Pistenkorrekturen
- 2. Bewilligung nach §§ 10 und 14 WHG für die Gewässerbenutzung:**
  - a) Erhöhung der jährlichen Entnahmemenge von 40.000 m<sup>3</sup>/a auf 69.500 m<sup>3</sup>/a aus dem Schwarzecker Bach
  - b) Änderung der beschränkten Erlaubnis zur Ableitung des Wassers aus dem Speicherteich in den Bredlergraben
  - c) Änderung der beschränkten Erlaubnis zur Ableitung des Niederschlagswassers von den Pisten in den Bredlergraben durch weiterer Pistenflächen
- 3. Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG:**

Das bestehende Speicherbecken mit seiner derzeitigen Wasserkubatur soll von 3.700 m<sup>3</sup> auf eine Größe von 15.800 m<sup>3</sup> erweitert werden. Der Boden des Speicherbeckens wird abgesenkt, gleichzeitig wird es nach Osten und Süden hin erweitert. Zudem erfolgt der Ersatzneubau eines leistungsfähigeren Kühlturmes und der Bau einer Teichzentrale.

Gemäß Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum **UVPG** ist für den Gewässerausbau (Speicherteich) eine **allgemeine Vorprüfung erforderlich**. Die Antragstellerin hat dazu eine Selbsteinschätzung vorgelegt.

Neben der Selbsteinschätzung sind in dem Antragssatz enthalten: Technischer Bericht, Übersichtslageplan mit geplanten Maßnahmen, Übersichtslageplan Waldumwandlung, Detaillageplan Speicherteich inkl. Schieberkammer, Speicherteich Betriebsplan, Speicherteich Längs- und Querprofile, Speicherteich Regelprofil Speicherteich inkl. Dichtungsaufbau und Folienanschluss, Speicherteich Detail Entnahmebauwerk und Querriegel, Speicherteich Detail, Füll- und Hochwasserentlastungsbauwerk, Detaillageplan Pistenbaumaßnahme Götschenkopfdirektabfahrt inkl. Druckerhöhungsstation, Detaillageplan Pistenbaumaßnahme Verbindung kleiner Götschenlift / Götschenkopfabfahrt, Längsprofile Pistenbaumaßnahme Götschenkopfdirektabfahrt, Querprofile Pistenbaumaßnahme Götschenkopfdirektabfahrt, Profile Pistenbaumaßnahme Verbindung kleiner Götschenlift / Götschenkopfabfahrt,

Gesamt-schema Beschneiungsanlage, Pumpstation: Grundriss, Schnitte und 3D-Ansichten, Abstandsflächenplan Trafostation, Teichzentrale: Grundriss, Schnitte, Abstandsflächenplan und 3D-Ansichten, Kühlturmanlage: Grundriss, Schnitt, Abstandsflächenplan und 3D-Ansicht, Druckerhöhungsstation: Grundrisse, Schnitte, Abstandsflächenplan und 3D-Ansicht, Regelprofile Rohr- und Kabelgraben, Geologisch – Geotechnischer Bericht, Geotechnischer Entwurfsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Vermeidungsmaßnahmen, Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Kompensationsmaßnahmen, Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenblätter, Faunistische Sonderuntersuchung 2018 Abschlussbericht, Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung.

Der Plan für das o. g. Vorhaben liegt in der Zeit vom

**Freitag, 24. Januar bis einschließlich Montag, 24. Februar 2020**

in der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer Nr. 22 der Bauabteilung im 2. Stock zur Einsichtnahme auf und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom

**Freitag, 24. Januar bis einschließlich Montag, 9. März 2020**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bischofswiesen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall) Einwendungen gegen den Plan erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen

**Freitag, 24. Januar bis einschließlich Montag, 9. März 2020**

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/>) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bischofswiesen, den 13. Januar 2020  
Gemeinde Bischofswiesen,

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **Bekanntmachung zum Beschluss über die 21. Änderung des Flächennutzungsplans und die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 9.12.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg“ beschlossen. Da mit dieser Änderungsplanung auch die Ausgleichsflächen neu geregelt und verlagert werden, ist im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan anzupassen. In der Sitzung am 9.12.2019 hat der Gemeinderat die vorgelegten Planentwürfe gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Auftrag gegeben.

#### Allgemeine Ziele der Planung:

Das bestehende Hotel Rehlegg soll in Teilen umgebaut werden. Gleichzeitig sollen ein überdachtes Parkdeck, ein weiterer Wellnessbereich und ein Außenschwimmbaden sowie weitere Gebäude neu errichtet werden. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um langfristig den nachhaltigen und attraktiven Hotelbetrieb zu sichern. Die geplanten Änderungen lässt der bestehende Bebauungsplan nicht zu.

Im Zuge der Änderungen im Bereich des SO Hotel soll der Bebauungsplan auch für ein Grundstück im allgemeinen Wohngebiet geändert werden, da hier die geplante Bebauung vom Bebauungsplan abweicht.

Der Planungsbereich umfasst den bisherigen Geltungsbereich des Gebietes (SO Hotel und WA).

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen Planzeichnungen vom 29.11.2019, Begründungen und Umweltbericht vom 29.11.2019 können im Zeitraum vom

**30. Januar 2020 bis einschließlich 3. März 2020**

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales /Aktuelles zur Einsicht bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 16. Januar 2020  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“; Rückwirkende Inkraftsetzung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in der Fassung vom 15. Mai 2006 wurde vom Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim am 8. August 2006 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan leidet jedoch an einem formellen Mangel, da die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nicht in ausreichendem Umfang erfolgt ist.

Zur Behebung dieses beachtlichen Verfahrensfehlers wird der Satzungsbeschluss hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans rückwirkend zum 29. August 2006 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, 2. Obergeschoss, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### Hinweise:

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf-Surheim, den 9. Januar 2019  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

## Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

### Kehlstein, Fahrpreise Saison 2020

Der Verbandsausschuss beschließt, die Fahrpreise zum Kehlstein ab der Saison 2020 wie folgt zu erhöhen:

	2018/2019	ab 2020
<b>Preise Kehlstein ohne Aufzug</b>		
Erwachsene Hin- und Rückfahrt	13,30 €	13,70 €
Erwachsene einfache Fahrt	11,70 €	12,10 €
Erwachsene Hin- und Rückfahrt mit Gästekarte	12,30 €	12,70 €
Erwachsene einfache Fahrt mit Gästekarte	10,70 €	11,10 €
Kinder (6 - 14 Jahre) Hin- und Rückfahrt	7,40 €	7,60 €
Kinder (6 - 14 Jahre) einfache Fahrt	6,40 €	6,60 €
Kinder (0 - 5 Jahre)	0,00 €	0,00 €
Gruppenkarte Erwachsene Hin- und Rückfahrt	12,80 €	13,20 €
Gruppenkarte Erwachsene Hin- und Rückfahrt mit Gästekarte	12,30 €	12,70 €
Gruppenkarte Kinder Hin- und Rückfahrt	7,40 €	7,60 €
Familienkarte Hin- und Rückfahrt	27,60 €	27,60 €
Familienkarte Hin- und Rückfahrt mit Gästekarte	25,50 €	25,50 €

Familienkarte für Alleinerziehende Hin- und Rückfahrt	14,50 €	14,50 €
Familienkarte Alleinerziehende Hin- u. Rückfahrt mit Gästekarte	13,00 €	13,00 €
<b>Preise Kehlstein incl. Aufzug</b>		
Erwachsene Hin- und Rückfahrt	16,60 €	17,10 €
Erwachsene einfache Fahrt	14,50 €	15,00 €
Erwachsene Hin- und Rückfahrt mit Gästekarte	15,10 €	15,60 €
Erwachsene einfache Fahrt mit Gästekarte	13,00 €	13,40 €
Kinder (6 - 14 Jahre) Hin- und Rückfahrt	9,60 €	9,90 €
Kinder (6 - 14 Jahre) Hin- und Rückfahrt mit Gästekarte	9,00 €	9,30 €
Kinder (6 - 14 Jahre) einfache Fahrt	8,60 €	8,90 €
Kinder (6 - 14 Jahre) einfache Fahrt mit Gästekarte	8,00 €	8,30 €
Kinder (0 - 5 Jahre)	0,00 €	0,00 €
Gruppenkarte Erwachsene Hin- und Rückfahrt	15,60 €	16,10 €
Gruppenkarte Erwachsene Hin- und Rückfahrt mit Gästekarte	14,60 €	15,10 €
Gruppenkarte Kinder Hin- und Rückfahrt	9,00 €	9,30 €
Familienkarte Hin- und Rückfahrt	35,00 €	35,00 €
Familienkarte Hin- und Rückfahrt mit Gästekarte	31,50 €	31,50 €
Familienkarte für Alleinerziehende Hin- und Rückfahrt	18,40 €	18,40 €
Familienkarte Alleinerziehende Hin- u. Rückfahrt mit Gästekarte	15,20 €	15,20 €

Berchtesgaden, den 14. Januar 2020  
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

**Franz Rasp**, Vorstandsvorsitzender

---